

Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulausflüge, Klassenfahrten



Kontakt

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-0
Kreissozialamt@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Jobcenter
Esslingen, Kirchheim,
Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen
Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de
Telefon 0711 90654-0
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

Foto: Fotolia

Schulausflüge

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sind berechtigt, Leistungen aus dem Bildungspaket zu bekommen.

Neben den bisherigen Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Hierzu zählen auch die Leistungen für eintägige Ausflüge von Schülern und Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten.

Wer bekommt diese Leistung?

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden.

Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen für jedes Kind gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden.

- Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum.
- Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.
- Im Jobcenter gelten beide Anträge seit 01.08.2019 mit dem Grundantrag als gestellt.

Die Schule oder Kindertageseinrichtung rechnet die Kosten mit dem zuständigen Leistungsträger ab, Sie erhalten hierfür einen Gutschein.

Können Sie dagegen bereits eine schriftliche Zahlungsaufforderung von der Schule oder Kindertageseinrichtung vorlegen, überweist der zuständige Leistungsträger die Leistung direkt dorthin oder erstattet Ihnen bereits bezahlte Beträge auf Nachweis.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten legen Sie Ihrem Antrag bitte die Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung bei, aus der die Kosten für jedes Kind oder Schüler hervorgehen.